



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerwind Gronau Epe & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Lange Seite 3, hat mit Antrag vom 23.04.2024 die Leistungserhöhung von 5,3 MW auf 5,5 MW der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 vom Typ GE auf den Grundstücken in Gronau (Westf.), Metelner Damm, Gemarkung Epe, Flur 63, Flurstück 4, Gemarkung Epe, Flur 65, Flurstück 28, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01396 2024-wolt

Im Auftrag

Martin Ohlms